

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2016

Nr. 2016/76

Suchthilfe: Leistungsvereinbarung mit der Sucht Schweiz, Lausanne Leistungsvereinbarung 2016 - 2018

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 059/2005 vom 6. Juli 2005 ist der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, (BGS 513.633.3) beigetreten. Nach Art. 18 der Vereinbarung leisten die Lotterie- und Wettunternehmen den Kantonen eine Abgabe von 0,5 % der Bruttospiel-erträge. Diese Abgaben sind zweckgebunden und müssen zur Prävention und Spielsuchtbe-kämpfung eingesetzt werden. Die Kantone können dabei zusammenarbeiten.

Seit dem 2. Semester 2006 wurden von der Swisslos jährlich rund 135'000 Franken an das Depar-tement des Innern überwiesen. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde der kantonale Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht errichtet. Die Verwendung dieser dem Kanton an-gewiesenen Mittel wird im Verwaltungsreglement über den kantonalen Fonds für die Präventi-on und Bekämpfung der Spielsucht (BGS 837.534) geregelt. Für den Vollzug ist das Amt für sozi-ale Sicherheit zuständig.

2. Erwägungen

Die Kantone AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SO, UR und ZG haben sich seit 2009 zu einem inter-kantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen und der Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Die be-teiligten Kantone stellten der Sucht Schweiz dafür jährlich jeweils 25 % der ihnen im Rahmen der Spielsuchtabgabe zugewiesenen Mittel zur Verfügung. So konnten die Website www.sos-spielsucht.ch ausgebaut, eine telefonische Helpline und ein Online-Beratungsangebot eingerich-tet sowie Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Bekanntmachung der Hilfsan-gebote durchgeführt werden. Zudem sind verschiedene Forschungsprojekte umgesetzt und Be-darfsabklärungen im Bereich Migration vorgenommen worden.

Bei allen bis dato am Kooperationsmodell beteiligten Kantonen der Nordwest- und Zentral-schweiz besteht der Wille, weiter mit der Sucht Schweiz zusammenzuarbeiten und ihr dazu ein Folgemandat für die Jahre 2016 – 2018 zu erteilen. Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Soziale Sicherheit, hat dazu – vorbehältlich der Genehmigung durch den Re-gierungsrat - mit der Sucht Schweiz eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 – 2018 abge-schlossen. Im Rahmen dieses Mandats sollen u.a. ein Konzept zur Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen erarbeitet, die bestehenden Produkte aufrechterhalten und wei-terentwickelt, gezielte Sensibilisierungsmassnahmen gegenüber der Bevölkerung durchgeführt und die Koordination von Aktivitäten im Bereich der Spielsuchtprävention sowie die Früherken-nung und Frühintervention via Telefonhelpline und anonymer Online-Beratung sichergestellt werden.

2

3. Beschluss

- 3.1 Der Leistungsvertrag betreffend Spielsuchtprävention 2016 – 2018 zwischen der Sucht Schweiz und dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird genehmigt.
- 3.2 Der Sucht Schweiz werden für die Finanzierung der Planung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen im Bereich der Glücksspielsucht jährlich 25 % der dem Kanton Solothurn im Rahmen der Spielsuchtabgabe zugewiesenen Mittel ausgerichtet.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt über den Kostenträger Spielsuchtabgabe Konto Nr. 027/363'5000/20626.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvertrag mit Sucht Schweiz, Lausanne, vom 11./16.12.2015

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); STE, BAC, STJ, BOR (2015/090)
Sucht Schweiz, Irene Abderhalden, Direktorin, Avenue Louis-Ruchonnet 14, 1003 Lausanne
Aktuariat SOGEKO
Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/STJ